



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen
 - ▶ Überarbeitung der NÖ Feuerwehrordnung im NÖ Landesfeuerwehrverband
 - ▶ Auflösung des Feuerwehrbezirkes Wien-Umgebung
 - ▶ Einarbeitung der Erkenntnisse der Wahlen im Jahr 2016
 - ▶ Diverse Anpassungen
 - ▶ 24. Juni 2016 - Einstimmiger Beschluss durch den Landesfeuerwehrrat
 - ▶ 5. Juli 2016 - Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung
 - ▶ 1. Jänner 2017 - Inkrafttreten der Neuerungen

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 6 Abs.1 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
 - ▶ Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn **mindestens** die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 9 Abs.5 Verwaltungsdienst
 - ▶ Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Kommandanten bzw. einem von ihm beauftragten Feuerwehrmitglied zu zeichnen.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

▶ NÖ Feuerwehrrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017

§ 10 Abs. 2 a Ehrungen

- ▶ ... Konsulenten des Landesfeuerwehrverbandes und Führungskräfte der Sonderdienste können bei Ausscheiden zu Ehrendienstgraden ...
- ▶ anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren im aktiven Dienst, wobei vom Erfordernis einer 25jährigen Dienstzeit abgesehen werden kann, wenn die Aufnahme als aktives Mitglied nach Vollendung des 40. Lebensjahres erfolgt ist, oder Überstellung in die Reserve gem. § 20 Abs. 1 ...

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017

§ 16 Abs. 5 Freiwillige Feuerwehr

- ▶ Die Bezeichnung hat zu lauten: Freiwillige Feuerwehr und Name der Gemeinde sowie Feuerwache mit Namen der **Ortschaft bzw. des** Ortsteiles.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 17 Abs. 1 Aufnahme in die Feuerwehr
 - ▶ Vor Beratung im Feuerwehrkommando ist die **persönliche Eignung des Bewerbers (z.B. Tauglichkeit)** festzustellen.
 - ▶ **Ein Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) ist auf Verlangen des Feuerwehrkommandanten vorzulegen.**

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 19 Abs. 5 und 6 Feuerwehrjugend
 - ▶ Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den aktiven Dienst **hat** durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr **und spätestens mit vollendetem 16. Lebensjahr** mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters **zu** erfolgen.
 - ▶ **Jugendbetreuer müssen bei der Bestellung in die Funktion das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017

- ▶ § 22 Mitgliederversammlung

- ▶ Abs.2

- Zu der Mitgliederversammlung sind alle Feuerwehrmitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 4 NÖ FG 2015 einzuladen.

- ▶ Abs. 5

- Stimmberechtigt sind alle Feuerwehrmitglieder gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 NÖ FG 2015, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes
 - ▶ Abs.3 g
- Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos, **ausgenommen Anschaffungen laut § 22 Abs. 1 Z a.**

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017

- ▶ § 25 Abs. 1 Chargen und Sonderdienstgrade

Chargen sind:

- ▶ **Chargen Einsatzdienst**

- ▶ Feuerwachekommandant
 - ▶ Zugskommandant
 - ▶ Zugtruppkommandant
 - ▶ Gruppenkommandant

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017

- ▶ § 25 Abs. 1 Chargen und Sonderdienstgrade

- ▶ **Chargen Fachdienst**

- ▶ Fahrmeister
 - ▶ Gehilfe des Fahrmeisters
 - ▶ Zeugmeister
 - ▶ Gehilfe des Zeugmeisters
 - ▶ Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
 - ▶ Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes
 - ▶ **Feuerwehrmitglieder, denen die Betreuung eines bestimmten Sachgebietes in der Feuerwehr gemäß Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten übertragen wurde**

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 25 Abs. 7 Chargen und Sonderdienstgrade

Funktionsausschlussbedingungen

Folgende Funktionen schließen sich gegenseitig aus:

FKDT: keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion

FKDTSTV: keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion

LDV: keine weitere Kommando- oder Chargenfunktion

Feuerwachekommandant: keine weitere Chargenfunktion

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 26 Chargensitzung
 - ▶ mindestens **vierteljährlich** eine Chargensitzung (Teilnehmer: Feuerwehrkommando, Chargen, **Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt**) abzuhalten. In diesen zu **beraten**.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 28 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - ▶ 5. Unterstützende Mitglieder sind Personen, die regelmäßig die Feuerwehr bei der Erfüllung der Aufgaben unterstützen. Nähere Regelungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten erlassen.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017

§ 29 Einsatz

- ▶ 3. Einsätze im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei umfassen Maßnahmen
 - ▶ die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
 - ▶ von der Gemeinde, mit ihren eigenen, ihr zur Verfügung stehenden Kräften unter Berücksichtigung der Hilfeleistungspflicht gemäß § 35 NÖ FG 2015, nicht mehr besorgt werden können.

In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, Schnellstraßen, Tunnelanlagen, Flüsse bzw. Wasserstraßen, ausgedehnte Moore, Wälder und Felder.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und -bezirke
 - ▶ Streichung des Feuerwehrbezirkes **Wien-Umgebung**

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 50 Abs. 10 Rechnungsprüfer
 - ▶ Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Rechnungsprüfung kann der Landesfeuerwehrkommandant mit Dienstanweisung festlegen.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren
 - ▶ Der Feuerwehrkommandant hat den Entwurf des Voranschlages im Feuerwehrkommando zu beraten und der Chargensitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die an die Gemeinde zu richtende Bedarfsanforderung ist zeitgerecht für die Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag einzubringen. **Anschließend ist der genehmigte Entwurf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 56 Abs. 5 Wahlleitungen

Sollte eine Wahlleitung auf Grund der Nichtanwesenheit von Wahlberechtigten oder deren Kandidatur nicht ausreichend besetzt werden können, ist durch die übergeordnete Dienststelle ein Ersatz zu stellen. Die Ersatzmitglieder müssen die Voraussetzungen zur Zulassung zur Wahl ihres Bereiches erfüllen.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 60 Abs. 10 Durchführung der Wahl

Sodann ruft **ein Mitglied** der Wahlleitung anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab. |

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 63 Abs. 2 Disziplinarstrafen
 - ▶ Wird als Disziplinarstrafe der Ausschluss aus der Feuerwehr erlassen, ist auch der Zeitraum (jedoch höchstens 5 Jahre) festzulegen, ab wann ein Wiedereintritt in eine Feuerwehr möglich ist.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

► NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017

► § 67 Abs. 2 Disziplinarorgan

Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, ausgenommen Funktionäre dieser Feuerwehr, **Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52 Abs. 2 NÖ FG 2015, sowie Feuerwehrmitglieder, denen ein Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde.**

Er übt seine Disziplinargewalt im Rahmen seiner Anordnungsbefugnis aus. Die §§ 70, 71 und 72 NÖ Feuerwehrordnung sind nicht anzuwenden.

Der Feuerwehrkommandant kann ein Disziplinarverfahren in jedem Stadium des Verfahrens an die Disziplinarkommission abtreten.

Im Fall der Beiziehung eines Verteidigers vor der Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses hat er jedenfalls das Verfahren an die Disziplinarkommission abzutreten.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen ab 1. Jänner 2017
 - ▶ § 75 Suspendierung
 - ▶ Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann das zuständige Disziplinarorgan die Suspendierung des Beschuldigten verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Ansehens der Feuerwehr erforderlich erscheint.
 - ▶ Im Fall der Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten ist die Suspendierung jedenfalls zu verfügen.

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrordnung - Neuerungen
 - ▶ Fragen zur NÖ Feuerwehrordnung ?

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ NÖ Feuerwehrgesetz - Überarbeitung
 - ▶ Einmeldung möglicher Anregungen für die Überarbeitung des NÖ Feuerwehrgesetzes an martin.boyer@feuerwehr.gv.at bis spätestens 20. November 2016
 - ▶ Aufarbeitung der Eingaben im ARBA Recht

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch



Rechtliche Angelegenheiten im NÖ Landesfeuerwehrverband

- ▶ Danke für ihre Aufmerksamkeit
- ▶ Weitere Fragen ?

Vortragender:
FWVPRÄS Armin Blutsch